

Auflagen/Hinweise für Veranstaltungen

Bau- und feuerpolizeiliche Anforderungen:	- Bei Eintritt der Dunkelheit ist die bewirtschaftete Fläche ausreichend zu beleuchten. Dies gilt insbesondere für Räume bzw. Festzelte einschließlich deren Ein- und Ausgänge. - Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume sind einzuhalten. - Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnentische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Die Notausgänge müssen –sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind - ständig unverschlossen bleiben. - Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden. - Soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, ist dafür Sorge zu tragen, dass Einsatzfahrzeuge (z. B. Feuerwehr und Krankentransport) ungehindert zu hinter- oder anliegenden Grundstücken gelangen können. Die hierfür erforderlichen Rettungswege sind auf eine Mindestbreite von 3 Meter und einer lichten Höhe von 3,50 Meter vollständig freizuhalten. Löschwasserentnahmestellen müssen stets frei zugänglich sein. - Als Selbsthilfeeinrichtungen sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Zahl vorzuhalten.																				
WC- und Toilettenanlagen:	- Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten (getrennt für Damen und Herren) mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei größeren Zeltveranstaltungen bzw. bei Veranstaltungen im Freien ohne ortsfeste Toilettenanlagen müssen Toilettenwagen bereitgestellt werden. - Sämtliche Toiletten müssen über eine Handwaschgelegenheit verfügen. An den Handwaschbecken sind für die Gäste Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsbereich sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen. - Gemäß § 12 Versammlungsstättenverordnung sollten, bei einer Besucherzahl von mehr als 200 Personen, mindestens vorhanden sein: <table><tr><td></td><td>Damentoiletten</td><td colspan="2">Herrentoilette</td></tr><tr><td>Besucherplätze</td><td>Toilettenbecken</td><td>Toilettenbecken</td><td>Urinale</td></tr><tr><td>bis 1000 je 100</td><td>1,5</td><td>0,5</td><td>1,2</td></tr><tr><td>über 1000 je weitere 100</td><td>1,0</td><td>0,3</td><td>0,6</td></tr><tr><td>über 20 000 je weitere 100</td><td>0,5</td><td>0,2</td><td>0,5</td></tr></table>		Damentoiletten	Herrentoilette		Besucherplätze	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinale	bis 1000 je 100	1,5	0,5	1,2	über 1000 je weitere 100	1,0	0,3	0,6	über 20 000 je weitere 100	0,5	0,2	0,5
	Damentoiletten	Herrentoilette																			
Besucherplätze	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinale																		
bis 1000 je 100	1,5	0,5	1,2																		
über 1000 je weitere 100	1,0	0,3	0,6																		
über 20 000 je weitere 100	0,5	0,2	0,5																		
Jugendschutz:	- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (z. B. Bier, Wein, Sekt) weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. - Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet werden. - Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach §§ 4 bis 13 Jugendschutzgesetz für ihre Veranstaltungen und Betriebseinrichtungen geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.																				

Preisangabe und Kennzeichnung:	• Es muss ein für jedermann deutlich sichtbares Verzeichnis vorhanden sein, aus dem die Warenart, die Menge und die Preise zu ersehen sind. • Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge sein. • Sofern sich in den angebotenen Lebensmitteln Zusatzstoffe befinden, sind diese zu kennzeichnen z. B. - „mit Konservierungsstoff oder konserviert“ bei Fischkonserven und Kartoffelsalat - „mit Phosphat“ bei Brühwürsten, Fleischkäse, Wurstsalat, Wienerle, - „mit Farbstoff“ z. B. Cola, Fanta, Campari.
Nach europäischen Vorschriften gilt für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln in Verkaufszelten, Marktständen und mobilen Verkaufsfahrzeugen folgendes Recht:	• Es müssen geeignete Vorrichtungen (einschließlich Vorrichtungen zum hygienischen Waschen und Trocknen der Hände sowie hygienisch einwandfreie sanitäre Anlagen und Umkleieräume) zur Verfügung stehen, damit eine angemessene persönliche Hygiene gewährleistet ist. • Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichen falls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind. • Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und erforderlichenfalls Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen vorhanden sein. • Soweit Lebensmittel im Rahmen der Tätigkeit des Lebensmittelunternehmens gesäubert werden müssen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsgänge unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ablaufen. • Die Zufuhr einer ausreichenden Menge an warmen und/oder kaltem Trinkwasser muss gewährleistet sein. • Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur hygienischen Lagerung und Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen und/oder ungenießbaren (flüssigen und festen) Stoffen und Abfällen vorhanden sein. • Es müssen angemessene Vorrichtungen und/oder Einrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen für die Lebensmittel vorhanden sein. • Die Lebensmittel müssen so aufbewahrt werden, dass das Risiko einer Kontamination, soweit praktisch durchführbar, vermieden wird.
Musikalische Umrahmung:	• Öffentliche Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind bei der GEMA anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. • Das Musizieren an Sonn- und kirchlichen Feiertagen ist während der nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz geschützten Gottesdienstzeiten nicht gestattet. • Verstärkeranlagen, Lautsprecher, Musikinstrumente und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben und abgespielt werden, dass kein für die Nachbarschaft unzumutbarer Lärm entsteht. In diesem Zusammenhang wird auf „Musikdarbietung“ in dieser Auflage/Hinweis hingewiesen. Die dort genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. • Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ende der Veranstaltung durch die Besucher kein ruhestörender Lärm verursacht wird.

Musikdarbietung:	Bei Wiedergabe von Musik (Livemusik, Tonträger) darf von <u>06:00 Uhr bis 22:00 Uhr</u> ein Beurteilungspegel von 70 dB (A) sowie Geräuschspitzen von 90 dB (A) nicht überschritten werden. Von <u>22:00 Uhr bis 06:00 Uhr</u> gilt ein Beurteilungspegel von 55 dB (A), mit Geräuschspitzen von 65 dB (A). Befreiungen von Lärmwerten können seitens des Ordnungsamtes nicht erteilt werden.
Zubehörwaren:	Während der Dauer der Veranstaltung dürfen Zubehörwaren i.S.v. § 7 Abs. 1 GastG an Gäste abgegeben werden (z. B. Zigaretten, Süßigkeiten).
Sonstiges:	• Die Verwendung von Mehrweggeschirr wird empfohlen. • Der Veranstalter muss für Sicherheit und Ordnung im Bereich der Veranstaltung die notwendige Vorsorge treffen (z. B. eigene Ordner, private Sicherheitsfirmen, Einlasskontrolle). Es wird empfohlen bei größeren Veranstaltungen mit der Polizei vorher Absprachen zu treffen. • Der Abschluss einer anlassbezogenen Haftpflichtversicherung wird empfohlen. • Es müssen angemessene Vorrichtungen für Abfälle vorhanden sein. • Das Aufstellen von Geldspielgeräten ist verboten.
Wichtige Informationen:	➤ Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz www.mlr.baden-wuerttemberg.de. ➤ Lebensmittelkennzeichnung ab 13.12.2014 gemäß der EU–LMIV Lebensmittelinformationsverordnung (EU Nr.1169/2011). ➤ Bei Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zu beachten.